

# DSGVO: Eine Entschuldigung kann ausreichen

Mit Urteil vom 4. Oktober 2024 (AZ.: [C-507/23](#)) hat der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen zu Art. 82 Abs. 1 DSGVO entschieden, dass eine Entschuldigung einen angemessenen Ersatz eines immateriellen Schadens auf der Grundlage dieser Bestimmung darstellen kann. Das gelte insbesondere, wenn es nicht möglich ist, die Lage vor dem Eintritt des Schadens wiederherzustellen, sofern diese Form des Schadenersatzes geeignet ist, den der betroffenen Person entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.



Sorry: Manchmal reicht eine aufrichtige Entschuldigung – auch als Schadenersatz nach der DSGVO.

Das Urteil des EuGH erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem Journalisten in Lettland, der für Fachkenntnisse im Automobilbereich bekannt ist, und einer lettischen Verbraucherschutzbehörde (im Folgenden: PTAC). Der Journalist verlangte im Ausgangsverfahren Ersatz des immateriellen Schadens, den er nach eigener Aussage dadurch erlitt, dass das PTAC einige seiner personenbezogenen Daten ohne seine Zustimmung verarbeitet habe.

Im Rahmen einer Kampagne zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Risiken beim Kauf eines Gebrauchtwagens verbreitete das PTAC auf mehreren Websites eine Videosequenz, in der unter anderem eine Person zu sehen war, die den Journalisten imitierte, ohne dass dieser dem zugestimmt hätte. Obwohl der Journalist der Anfertigung und Verbreitung dieser Videosequenz widersprach, blieb sie online verfügbar. Zudem lehnte das PTAC seine ausdrücklichen Forderungen nach Beendigung der Verbreitung und Schadenersatz wegen Rufschädigung ab.

Der Journalist rief daraufhin das zuständige Bezirksverwaltungsgericht an und beantragte, festzustellen, dass die Handlungen des PTAC, die darin bestanden, seine personenbezogenen Daten ohne seine Zustimmung zu verwenden und zu verbreiten, rechtswidrig waren, und ihm Ersatz seines immateriellen Schadens in Form einer Entschuldigung und einer Entschädigung in Höhe von 2.000 EUR zuzusprechen. Das Gericht erklärte diese Handlungen für rechtswidrig und gab dem PTAC auf, sie zu unterlassen, sich öffentlich beim Kläger des Ausgangsverfahrens zu entschuldigen und ihm eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR

für den ihm entstandenen immateriellen Schaden zu leisten.

In der Berufungsinstanz wurde die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das PTAC bestätigt und angeordnet eine Entschuldigung auf den Websites zu veröffentlichen, auf denen die Videosequenz verbreitet worden war. Den Antrag auf finanzielle Entschädigung für den dem Journalisten entstandenen immateriellen Schaden wies das Gericht hingegen zurück.

Daraufhin wendete sich der Journalist vor dem Obersten Gericht Lettlands dagegen, dass die finanzielle Entschädigung für seinen immateriellen Schaden abgelehnt wurde.

Das Oberste Gericht legte dem EuGH unter anderem die Frage vor, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass eine Entschuldigung einen angemessenen Ersatz eines immateriellen Schadens auf der Grundlage dieser Bestimmung darstellen kann, insbesondere, wenn es nicht möglich ist, die Lage vor dem Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Der EuGH stellt nochmals klar, dass die DSGVO keine Bestimmung enthält, die Regeln für die Bemessung des Schadenersatzes festlegt, der aufgrund des in Art. 82 dieser Verordnung verankerten Schadenersatzanspruchs geschuldet wird. Die nationalen Gerichte haben zu diesem Zweck die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden. Die ausschließlich ausgleichende Funktion des in Art. 82 Abs. 1 DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs bedinge, dass die Kriterien für die Bemessung des nach

diesem Artikel geschuldeten Schadenersatzes innerhalb der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen sind, wobei ein solcher Schadenersatz vollständig und wirksam sein muss, ohne dass ein solcher vollumfänglicher Ausgleich die Verhängung von Strafschadenersatz erfordere. Darum könne ein nationales Gericht – bei fehlender Schwere des der betroffenen Person entstandenen Schadens – diesen ausgleichen, indem es dieser Person einen geringfügigen Schadenersatz zuspricht, sofern die geringe Höhe des gewährten Schadenersatzes geeignet ist, den Schaden in vollem Umfang auszugleichen; was wiederum Sache des nationalen Gerichts, dies zu prüfen.

Art. 82 Abs. 1 DSGVO verwehre es auch nicht, dass eine Entschuldigung einen eigenständigen oder ergänzenden Ersatz eines immateriellen Schadens darstellen kann, sofern dadurch der immaterielle Schaden, der durch den Verstoß gegen diese Verordnung konkret entstanden ist, in vollem Umfang ausgeglichen werden kann. *chk*

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Rüb  
**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Matthias Betzler,

Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

# Fachtagung „Cyber-Angriff“

## Akute Bewältigung von Cyber-Angriffen durch Technik, Recht und Kommunikation

Eine Veranstaltung von **Kommunikation & Recht**

in Kooperation mit **DUNKELBLAU**

05. März 2025 | Leipzig

**Jetzt anmelden!**

Welche technischen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die Systeme wieder zum Laufen zu bringen? Was gibt es bei der Zusammenarbeit mit Behörden und was im Bereich Datenschutz/-sicherheit zu beachten? Wie führt man Lösegeldverhandlungen – und was ist die rechtliche Grundlage dafür? Und nicht zuletzt: Wie kommuniziert man an Mitarbeitende, Kunden und Zulieferer, wenn wenig sicher ist und nichts funktioniert?

### ES ERWARTEN SIE UNTER ANDEREM DIESE THEMEN

- Krisenmanagement und -kommunikation
- Incident Response und IT-Forensik
- Prävention und Strafverfolgung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Sammelklagen, Schadenersatz für Betroffene
- Strafrechtliche Aspekte bei Lösegeldzahlungen
- Perspektive betroffener Unternehmen

### FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



Marcus Ewald  
Dunkelblau



Dr. Hauke Hansen  
FPS Law



Peter Hense  
Spirit Legal



Janka Kreißl  
Dunkelblau



Sabine Schütz  
LKA Sachsen (ZAC)

### MEDIENPARTNER

Compliance  
Berater

**DATENSCHUTZ-  
BERÄTER**

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz  
Projektmanagerin  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Tel.: +49 69 7595-1157  
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



#### Veranstaltungsort:

Zoo Leipzig  
Gondwana-Land  
Pfaffendorfer Str. 29  
04105 Leipzig



**JETZT ANMELDEN UNTER**  
[www.ruw.de/cyber](http://www.ruw.de/cyber)  
oder QR-Code scannen

**R&W**  
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der  
**dfv** Mediengruppe